

# Parkordnung Schulhaus Ziegelacker



Luftaufnahme Schulhaus Ziegelacker; 20130902; R. Hunziker

Um die Sicherheit und die notwendige Zugänglichkeit für Notfälle während Anlässen zu gewährleisten, sind die **ROT** markierten Flächen in jedem Fall für die Intervention (Bsp. Feuerwehr, Sanität, ...) freizulassen:

- 1) Hartplatz: eine durchgehende Fahrbahnbreite von mindestens 3.0m Breite
- 2) Parkplatz: nur auf den markierten Parkfeldern parkieren
- 3) Strasse ab altes Schulhaus bis Ziegelacker: Das Parkieren von Fahrzeugen auf dem Trottoir ist generell verboten (StvG).

Alternativ stehen auf dem Viehschauplatz weitere Parkplätze zur Verfügung

Für die Umsetzung ist der Veranstalter verantwortlich!

Zusatzinfos, FKS Richtlinie:

### 3 | Allgemeine Anforderungen

Für die Zufahrten der Feuerwehren gelten folgende minimalen Grundanforderungen:

- Die Zufahrten sind so nahe an die zu erschliessenden Bauten und Anlagen heranzuführen, dass ein wirksamer Einsatz der Feuerwehr möglich ist.
- Für Bauten und Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen, wie grossflächige Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Hochhäuser, Industrie- und Parkinganlagen, werden die Anforderungen an die Zugänglichkeit im Einzelfall durch die zuständige Brandschutzbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr festgelegt.
- Fahrzeug-Parkflächen zählen nicht als Feuerwehrzufahrten oder als Bewegungs- und Stellflächen. Es ist sicherzustellen, dass ordnungsgemäss parkierte Fahrzeuge die Zufahrt, das Bewegen und das Stellen der Feuerwehrfahrzeuge nicht behindern können.
- Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen sowie Tragfähigkeitsbeschränkungen sind gemäss Signallsationsverordnung zu kennzeichnen.
- Zu- und Durchgänge sind ständig freizuhalten und dürfen nicht durch Einbauten und Bepflanzungen eingeengt sein. Dabei ist auf das Lichtraumprofil der Einsatzfahrzeuge zu achten.
- Abweichungen von dieser Richtlinie sind in den Baugesuchsunterlagen zu begründen und die Gleichwertigkeit entsprechender Ersatzmassnahmen für einen effizienten Feuerwehreinsatz nachzuweisen. Diese sind durch die zuständige Brandschutzbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr zu bewilligen.
- „Die vorliegende Richtlinie basiert auf Löschfahrzeugen ≤ 18 t sowie Hubrettungsfahrzeugen der Klasse 30 (Leiterlänge = 30 m, z.B. DLA (K) 23/12).“

**Auch ohne Halteverbot dürfen Sie auf dem Trottoir nicht parkieren. Das ist nur für Fahrräder erlaubt; laut Gesetz muss immer ein 1,5 Meter breiter Raum frei bleiben. Das Parkieren anderer Fahrzeuge auf dem Trottoir ist verboten.** 04.12.2006

Weiter zu beachten:

Der Notausgang/Eingangsbereich zur Turnhalle ab dem Hartplatz ist in genügender Breite (analog der Türen) frei zu halten und darf nicht versperrt werden. Es empfiehlt sich, den Fluchtweg bis zum Sammelplatz zu beachten.